



Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Personalamt

Hamburg, den 16. März 2020

Information für die Beschäftigten der FHH zu den arbeits- bzw. beamtenrechtlichen Folgen bei Corona-Infektionsfällen

Um auf die Folgen von Corona-Infektionsfällen vorbereitet zu sein, haben die Dienststellen jeweils für ihre Bereiche Pandemiepläne aufgestellt. Diese Pandemiepläne sind die Richtschnur für das Verhalten einer/eines jeden Einzelnen in der jeweiligen Dienststelle. Sie beruhen insbesondere darauf, dass die Leistungsfähigkeit und Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs in Hinblick auf den öffentlichen Auftrag der jeweiligen Einrichtung gewährleistet bleiben muss. Auf der anderen Seite kommt der Arbeitgeber mit den einzuleitenden Maßnahmen seiner Fürsorge gegenüber den Beschäftigten nach, die aus Sicht des Senats von besonderer Bedeutung ist.

Zugleich ist in angemessener Weise ein Beitrag zur Strategie des Bundes sowie der Freien und Hansestadt Hamburg zu leisten, die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus einzudämmen bzw. zu verlangsamen.

Alle Maßnahmen müssen daher verantwortungsvoll und mit Augenmaß getroffen werden.

Vor diesem Hintergrund werden die nachfolgenden Hinweise gegeben. Beachten Sie dabei bitte, dass der gesamte Prozess von einer hohen Dynamik geprägt ist. Informieren Sie sich deshalb bitte auch im Internet insbesondere unter

<https://www.rki.de/>

<https://www.hamburg.de/coronavirus/>

<https://www.hamburg.de/bsb/13679646/corona-faqs/> (Schulbereich)

Als oberster Verhaltensgrundsatz zur Eindämmung einer Ansteckungsgefahr gilt:

Sofern Sie an einschlägigen Symptomen leiden **und** sich in den letzten vierzehn Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten oder Kontakt zu Personen gehabt, die an dem Coronavirus erkrankt sind, suchen Sie bitte **keine** Arztpraxis oder Notaufnahme eines Krankenhauses

auf, um mögliche Ansteckungen anderer Personen zu vermeiden informieren Sie den **Arzt-ruf der kassenärztlichen Vereinigung 116117**.

Was bedeutet die aktuelle Situation für Ihr Dienst-/ Arbeitsverhältnis bei der FHH?

Informieren Sie in jedem der folgenden Fälle immer Ihre Vorgesetzte bzw. Ihren Vorgesetzten und/oder Ihre Personalabteilung.

➤ **Wenn Sie erkranken**

Hier gilt wie für alle Fälle einer Dienst-/Arbeitsunfähigkeit, dass Beamtinnen und Beamten die Besoldung weitergewährt wird. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten für sechs Wochen Entgeltfortzahlung.

Im Falle der Erkrankung am Coronavirus besteht aus den oben angeführten Gründen das berechtigte Interesse des Dienstherrn/ Arbeitgebers, die Art Ihrer Erkrankung zu erfahren (Veranlassen weiterer Schutzmaßnahmen), deshalb haben Sie in diesem Fall eine entsprechende Auskunftspflicht.

Wie üblich besteht nach dem dritten Tag der Krankheit grundsätzlich die Pflicht zur Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Aber: der Nachweis der Arbeitsunfähigkeit kann auch nachträglich bzw. nach Wegfall des Hinderungsgrundes erfolgen.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf eine Pressemitteilung der GKV hin, wonach aufgrund der aktuellen besonderen Situation Patienten mit leichten Erkrankungen der oberen Atemwege nach telefonischer Rücksprache mit ihrem Arzt eine Bescheinigung auf Arbeitsunfähigkeit (AU) bis maximal sieben Tage ausgestellt bekommen können. Sie müssen dafür nicht die Arztpraxen aufsuchen. Diese Regelung gilt derzeit zeitlich befristet bis Anfang April 2020; entsprechende AUs werden auch von den Dienststellen der FHH anerkannt.

➤ **Vorbeugende Maßnahmen**

Wenn Sie keine Krankheitssymptome haben, aber in den vergangenen 14 Tagen in betroffenen Risikogebieten gewesen sind, informieren Sie bitte **noch von zu Hause aus** umgehend und vor der Arbeitsaufnahme Ihre Vorgesetzte bzw. Ihren Vorgesetzten. Eine Liste der Risikogebiete finden Sie hier:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html

ACHTUNG: Darüber hinaus sind Rückkehrende aus den von der BGV entsprechend eingeordneten Gebieten (aktuell: Skigebiete in Österreich (über Tirol hinaus) und der Schweiz) aufgrund der dortigen Situation wie Rückkehrende aus deinem Risikogebiet

zu behandeln, auch wenn beide genannten Staaten (derzeit) in der Auflistung der Risikogebiete des RKI so nicht aufgeführt sind.

Da Sie in diesen Fällen zur Sicherheit zu Hause bleiben müssen, wird man mit Ihnen besprechen, inwieweit Telearbeit bzw. mobiles Arbeiten möglich ist. Ist dies technisch oder aufgrund Ihrer Tätigkeit nicht möglich, besteht die Möglichkeit einer Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung der Dienstbezüge/des Entgelts. Diese Entscheidung trifft Ihre Dienststelle.

Übrigens: Ihre Dienststelle ist wegen der Besonderheit der gegenwärtigen Ansteckungsgefahr befugt, aus dem Urlaub zurückkehrende Beschäftigte zu befragen, ob sie sich während des Urlaubs in einem betroffenen Risikogebiet aufgehalten haben. Diese Frage müssen Sie beantworten.

Wird eine Person positiv auf das Coronavirus getestet, werden die Gesundheitsämter ärztlicherseits informiert. Die Gesundheitsämter übernehmen das Kontaktmanagement von Menschen, die direkten Kontakt zu einer an dem Coronavirus erkrankten Person hatten.

Wenn ein hiesiges Gesundheitsamt eine Quarantäne (zu Hause) ausspricht, teilen Sie dies bitte umgehend Ihrer Dienststelle mit. Auch in diesem Fall wird geklärt werden, ob Telearbeit oder mobiles Arbeiten möglich ist.

In dieser besonderen Ausnahmesituation werden während der Quarantäne (ortsunabhängig) Ihre Bezüge im gleichen Umfang wie im Krankheitsfall weitergezahlt. Bei genehmigter Telearbeit bzw. mobiler Arbeit erhalten Sie natürlich ebenfalls Ihre Bezüge.

Sofern Sie aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen bzw. Vorerkrankungen einer Risikogruppe angehören (insbes. Vorerkrankungen des Herzens, der Lunge, der Leber sowie Diabetes, Krebserkrankungen oder geschwächtes Immunsystem), sprechen Sie Ihre Vorgesetzte bzw. Ihren Vorgesetzten an, ob im Rahmen der Arbeitsplanung Ihres Tätigkeitsbereichs die Möglichkeit zu Telearbeit bzw. mobiler Arbeit besteht bzw. andere Möglichkeiten zur Präsenzreduzierung bestehen.

➤ **Allgemeine Befürchtungen**

Die bloße Befürchtung, sich während der Fahrt in den Dienst bzw. zur Arbeit oder während der Arbeitszeit mit dem Coronavirus zu infizieren, befreit Sie nicht von der Pflicht zur Arbeitsleistung am Dienst-/Arbeitsplatz. Ob die Möglichkeit für Telearbeit bzw. mobiles Arbeiten besteht, klären Sie bitte mit Ihrer Dienststelle.

➤ **Verkehrseinschränkungen (u.a. ÖPNV)**

Der Weg hin zur Dienststelle und zurück liegt in der Eigenverantwortung der Beschäftigten. Auch bei Verkehrseinschränkungen bleibt die Dienstleistungs- bzw. Arbeitspflicht bestehen. Ob die Möglichkeit für Telearbeit bzw. mobiles Arbeiten besteht, klären Sie bitte mit Ihrer Dienststelle.

➤ **Schul-/ Kita-Schließungen**

Aufgrund der aktuellen Schließung von Schulen und Kindertagesstätten (zunächst bis zum 29. März 2020) ist eine besondere Situation in Bezug auf die Betreuungsaufgabe der Erziehungsberechtigten eingetreten. Die grundsätzliche Aufgabe, diese Betreuung sicherzustellen, verbleibt bei den Erziehungsberechtigten. Informieren Sie sich bei der Kita oder Schule aber auch über eingerichtete Notfallbetreuungen. Diese ist grundsätzlich für diejenigen gedacht, die wichtige infrastrukturelle bzw. Aufgaben der Daseinsvorsorgeaufgaben wahrnehmen. Kommt dies nicht in Betracht, werden Sie darum gebeten, die Betreuung von Kindern möglichst häuslich zu organisieren – aber ohne z.B. potenziell besonders gefährdete Großeltern oder Nachbarn mit der Betreuung zu betrauen. Gleichwohl erkennt der Arbeitgeber diese besondere Situation an und unterstützt Sie im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten. Denkbar ist insbesondere, dass mobiles Arbeiten, Telearbeit, der Einsatz von Urlaubstagen oder Gleitzeitguthaben - einschließlich im Rahmen der Gleitzeitregelungen zu akzeptieren - der Minussalden - vereinbart wird, soweit die dienstlichen Erfordernisse dies zulassen. Bitte erkundigen Sie sich in Ihrer Dienststelle, welche Möglichkeiten es für Sie gibt.

➤ **Schwangerschaft**

Im Falle einer Schwangerschaft wird die Dienststelle prüfen, ob besondere Schutzmaßnahmen oder im Einzelfall ein betriebliches Beschäftigungsverbot erforderlich sind.

➤ **Dienstreisen**

Dienstreisen in Risikogebiete und in die von der BGV entsprechend eingeordneten Gebiete (aktuell: Skigebiete in Österreich (über Tirol hinaus) und der Schweiz) dürfen von den Dienststellen grundsätzlich weder angeordnet noch genehmigt werden. Im Übrigen sollten die Dienststellen bei allen Dienstreisen unter Anlegung eines strengen Maßstabes prüfen, ob die Dienstreise zum derzeitigen Zeitpunkt für die konkrete

Aufgabenerfüllung zwingend notwendig ist, ob sie verschoben werden kann, ob Alternativen bestehen (z.B. Telefonkonferenz, Videokonferenz) oder ob andere Verkehrsmittel gewählt werden können (z.B. Auto statt Bahn). Vor Dienstreisen in das Ausland sollten etwaige Reisehinweise des Auswärtigen Amtes geprüft werden. Vor Dienstreisen mit Fernverkehrszügen oder Flugzeugen sollte geprüft werden, ob das Robert-Koch-Institut oder andere Gesundheitsbehörden besondere Hinweise zur Benutzung dieser Verkehrsmittel herausgegeben haben.

➤ **Dienstliche Veranstaltungen**

Im dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Zusammenhang sind insbesondere Personalversammlungen, Fortbildungsveranstaltungen und ähnliche Zusammenkünfte unter dem Gesichtspunkt zu betrachten, ob sie der Empfehlung des RKI und der Gesundheitsbehörden entsprechen. Aktuell wurden öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, bei denen es zu einer Begegnung von Menschen kommt, sowie Versammlungen unabhängig von der Zahl der Teilnehmenden zunächst bis einschließlich 30. April 2020 untersagt; vgl. <https://www.hamburg.de/coronavirus/13701520/regelungen-veranstaltungen/>. Dieser Maßstab gilt auch für Veranstaltungen der Behörden und Ämter. Als mögliche Alternativen nutzen Sie ggf. Telefon- oder Videokonferenzen. Ansonsten bleibt nur die Verschiebung von Veranstaltungen.

Wir empfehlen, sich tagesaktuell unter der o.g. Internet-Adresse zu informieren und ggf. sich diesbezüglich bei den zuständigen Personalbereichen telefonisch oder elektronisch rückzuversichern.

➤ **Durchführung von Corona-Tests**

Sofern Ihre Dienststelle Sie aus dienstlichen Gründen zur Durchführung eines sog. Corona-Tests auffordert oder die Durchführung eines Corona-Tests selbst veranlasst, um festzustellen, ob bei Ihnen eine Virusinfektion vorliegt, so übernimmt Ihre Dienststelle die Kosten dieses Tests. Bitte beachten Sie, dass die Dienststellen derartige Tests nur aus dienstlichen Gründen erbitten bzw. veranlassen werden.

Die Kosten einer ärztlich veranlassten Testung, insbesondere im Rahmen einer ärztlichen Behandlung zur Abklärung eines Erkrankungsverdachts, sind beihilfefähig und werden von den privaten Krankenversicherungen bzw. den gesetzlichen Krankenkassen getragen.